

Deutsche Filmverbände befürchten Urheberrecht zweiter Klasse in Österreich

Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers werden unterlaufen: Viele „Soll“-Bestimmungen - mangelhafte Auskunft und Transparenz - kein Raum für gemeinsame Vergütungsregeln

Mit großer Sorge blicken die in der UrheberAllianz Film & Fernsehen zusammengeschlossenen deutschen Filmverbände nach Österreich, wo derzeit die verspätete Umsetzung der Digital Single Market Directive der Europäischen Union in nationales Recht diskutiert wird. Mitte September hat das zuständige BMJ (Bundesministerium der Justiz) in Wien einen Entwurf für die Urheberrechts-Novelle 2021 vorgelegt, der im Vergleich zu den bereits seit Juni 2021 geltenden Regelungen des deutschen Urheberrechts die österreichischen Kreativen leider deutlich schlechter stellt.

Die Urheberverbände BVK (Kinematografie), BFS (Editing) und VSK (Szenenbild und Kostümbild) sehen diesen Entwurf als Regelung zweiter Klasse für die österreichischen Kulturschaffenden - auch mit Blick auf die zahlreichen Koproduktionen zwischen Deutschland und Österreich. Es wird Verzerrungen im Gefüge der Kreativlandschaft geben, wenn das Schutzniveau so stark differiert. Falls es nicht gelingt, Urheber und ausübende Künstler in Österreich angemessen an den Erträgen aus jeder wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke und Leistungen zu beteiligen, benachteiligt Österreich seine eigenen Kreativen, heißt es seitens der UrheberAllianz. Der Gesetzgeber ist auch in Österreich dazu aufgerufen, das Niveau der Europäischen Mindestregelungen zu garantieren. Es sollte ihm sogar daran gelegen sein, die Mindestbedingungen für seine oftmals unter prekären Umständen tätigen Kulturschaffenden deutlich zu verbessern. Dafür bietet die EU-Richtlinie Raum.

Das Urheberrecht dient gem. § 37b Abs. 1 des Entwurfs auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Eine faire und angemessene Vergütung muss dabei aber auch verhältnismäßig sein - insbesondere in Bezug auf Art und Umfang der Nutzung des Werkes (einschließlich der Lizenzierungen) und einer verhältnismäßigen Beteiligung der Urheber an den Einnahmen und sonstigen Vorteilen des Verwerter. Kreative haben das Recht auf Partizipation!

Wer als Vertragspartner des Urhebers ein Werk oder einen Werkbeitrag entgeltlich nutzt, hat dem Urheber proaktiv mindestens einmal jährlich umfassend Auskunft über alle Werknutzungen und die dadurch erzielten Erlöse zu erteilen - und zwar für alle Verwertungsstufen. Ist dies nicht möglich, haben auch die Drittnutzer in der Lizenzkette Auskunft zu erteilen. Das Transparenzgebot ist ein wesentlicher Hebel, um die Kreativen nicht von den mit ihren Leistungen erzielten Erträgen und Vorteilen abzukoppeln. Fehlende Transparenz und Beteiligung kommt einer Enteignung gleich!

Die Verbände der UrheberAllianz stellen fest, dass auch in Österreich die Vergütungen, die aktuell gezahlt werden, keineswegs dem entsprechen, was „für die eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten üblicher und redlicher Weise zu leisten ist“. Unredlicherweise wird nämlich üblicherweise pauschal gezahlt - und alle Folgenutzungen und generierten Umsätze sollen in dieser Pauschale inkludiert sein. Die auf Basis der EU-Vorgaben nachgeschärften nationalen Gesetze sollten für Fairness und Ausgleich sorgen. Der vorliegende Entwurf des BMJ verbaut den Kreativen den Weg dorthin.

Die regelmäßig aus der schwächeren Position heraus verhandelnden Filmschaffenden brauchen umso dringlicher für ihre repräsentativen Verbände, welche die urheberrechtlichen Interessen bündeln, ein wirksames Instrumentarium zum Erreichen gemeinsamer Vergütungsregelungen. Dazu gehört ein effektiver Schlichtungsmechanismus, der nicht so einfach auszuhebeln ist.

Der Entwurf des BMJ bleibt deutlich hinter den Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers zurück.